

ARTIKEL 40

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sorbischer Nationalität haben das Recht zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur. Die Ausübung dieses Rechts wird vom Staat gefördert.

Artikel 40 enthält eine spezielle Grundrechtsbestimmung für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sorbischer Nationalität, durch die ihnen das Recht zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur gewährleistet wird.

1. *Die Bedeutung des Artikels 40* besteht darin, daß den Angehörigen der einzigen in der Deutschen Demokratischen Republik heimatischen nationalen Minderheit, den Sorben - über die Rechte und Pflichten, die sie als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik haben, hinausgehend - das Recht garantiert wird, ihre Muttersprache und Kultur zu pflegen und zu entwickeln. Die verfassungsmäßige Sicherung dieses Rechts entspricht einer der sozialistischen Gesellschaft immanenten Achtung und Gewährleistung der Rechte nationaler Minderheiten.

Es war und ist das Ziel der Nationalitätenpolitik der Partei der Arbeiterklasse, der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, und des sozialistischen Staates, daß die Angehörigen der sorbischen nationalen Minderheit als gleichberechtigte und geachtete Bürger den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens aktiv und bewußt mitgestalten.

So wurden schon 1948 im Lande Sachsen, dem Hauptsiedlungsgebiet der Sorben, vom Sächsischen Landtag das Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung verabschiedet und 1950 vom Ministerrat des Landes Brandenburg eine Regierungsanordnung gleichen Inhalts erlassen. Die Verfassung von 1949 und die folgende Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik zeigten, daß die sozialistische Staatsmacht eines ihrer Anliegen darin sah, die sorbische nationale Minderheit in ihrer Entwicklung besonders zu fördern. Es galt die durch die jahrhundertelange soziale und nationale Unterdrückung bedingte Zurückgebliebenheit zu überwinden, und den Sorben die gleichen Entfaltungsmöglichkeiten wie allen